

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels zukunftsfähiger Landwirtschaft;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer vierundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und den Sonderberichterstatte, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 63/191

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 69 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.3 und Corr.1, Ziff.30)⁴⁰²:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidzhan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Gambia, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

⁴⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Lesotho, Mali, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschad, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

63/191. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰⁴ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 62/168 vom 18. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 62/168 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁵, in dem vielfältige schwere Menschenrechtsverletzungen, rechtliche und institutionelle Lücken und Hindernisse für den Schutz der Menschenrechte aufgezeigt und bestimmte positive Entwicklungen in einigen wenigen Bereichen erörtert werden;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

b) die anhaltend hohe Anzahl von Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, darunter öffentliche Hinrichtungen und Hinrichtungen von Jugendlichen;

c) Gefängnisinsassen, denen nach wie vor die Strafe der Hinrichtung durch Steinigung droht;

d) Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen, eine

⁴⁰³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁰⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁰⁵ A/63/459.

Einschüchterungskampagne gegen Verfechter der Menschenrechte von Frauen und die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

e) zunehmende Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, unter anderem einschließlich Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischer Muslime und derjenigen, die sich für sie einsetzen, und insbesondere Angriffe gegen Bahá'í und ihren Glauben in staatlich geförderten Medien, zunehmende Beweise dafür, dass der Staat Bahá'í zu ermitteln und zu überwachen sucht und Angehörige des Bahá'í-Glaubens von dem Besuch einer Universität und vom Erwerb ihres Lebensunterhalts abhält, sowie die Festnahme und Inhaftierung von sieben Bahá'í-Führern ohne Anklage oder Zugang zu einer rechtlichen Vertretung;

f) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, Internetnutzer und Gewerkschaften verhängt werden, sowie die zunehmende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft, einschließlich der Festnahme und gewaltsamen Unterdrückung von Arbeitnehmerführern, von sich friedlich versammelnden organisierten Arbeitnehmern und von Studenten, insbesondere im Zusammenhang mit den Wahlen zum Majlis 2008;

g) gravierende Begrenzungen und Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, namentlich die Bestimmung im Entwurf des Strafgesetzbuchs, die die obligatorische Todesstrafe für Apostasie vorsieht;

h) fortdauernde Missachtung der Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁰⁶ und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁴ Hinrichtungen von Personen abzuschaffen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten;

d) die Steinigung als Methode der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen und alle sonstigen Verletzungen ihrer Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁴⁰⁷, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

h) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

i) die Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu achten und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen zu beenden;

4. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs erörterten positiven, wenn auch begrenzten, Ergebnissen, Entwicklungen und Maßnahmen, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass viele dieser Maßnahmen bisher weder im Gesetz noch in der Praxis umgesetzt worden sind;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, ihre unzureichende Bilanz der Zusammenarbeit mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu verbessern, unter anderem indem sie ihren Berichtspflichten gegenüber den Vertragsorganen der Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, nachkommt und voll mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenarbeitet, so auch indem sie die Besuche der Mandatsträger der besonderen Verfahren in ihrem Hoheitsgebiet erleichtert, und ermutigt die Regierung der Islamischen Republik Iran, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Natio-

⁴⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁰⁷ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

nen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung aktualisierte Informationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorzulegen und dabei auch auf die Zusammenarbeit des Landes mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen einzugehen;

7. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/192

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.5, Ziff. 8)⁴⁰⁸.

63/192. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/170 vom 18. Dezember 2007, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁰⁹ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴¹⁰ am 3. Mai 2008;

2. *begrüßt es außerdem*, dass seit der Auflegung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zur Unterzeichnung am 30. März 2007 das Übereinkommen bereits von einhundertsebenunddreißig Staaten unterzeichnet und von fünfundvierzig ratifiziert wurde und das Fakultativprotokoll von achtzig Staaten unterzeichnet und von siebenundzwanzig ratifiziert wurde und dass das Übereinkommen von einer Organisation der regionalen Integration unterzeichnet wurde;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

4. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 31. Oktober und 3. November 2008 und die Einsetzung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen;

5. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs⁴¹¹;

6. *begrüßt ferner* die von der Interinstitutionellen Unterstützungsguppe für das Übereinkommen verabschiedete Gemeinsame Verpflichtungserklärung zum Übereinkommen⁴¹²;

7. *bittet* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu werden, und diese Hilfe namentlich auf das Ziel der Verwirklichung des Beitritts aller Staaten zu richten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, um die Konferenz der Vertragsstaaten und den nach dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll geschaffenen Ausschuss bei der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und um die Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere über die Zugänglichkeit, zu ermöglichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auch weiterhin schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwen-

⁴⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁰⁹ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴¹⁰ Ebd., Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴¹¹ A/63/264 und Corr.1.

⁴¹² In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/disabilities/documents/iasg/soc.pdf>.